

Geschäftsverzeichnissnr. 2690
Urteil Nr. 71/2004 vom 5. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 64 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen, gestellt vom Arbeitsgericht Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. April 2003 in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen P. Bourlee, dessen Ausfertigung am 16. April 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 64 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen – der dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung ein Eintreibungsrecht zuerkennt -, dahingehend ausgelegt, daß er für die Verjährung der Klage auf Eintreibung der Sonderbeiträge zur sozialen Sicherheit, die Selbständige dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung schulden, die gemeinrechtliche Frist bestimmt, die zum Zeitpunkt, an dem das gegenwärtige Verfahren eingeleitet wurde, dreißig Jahre betrug (vormaliger Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches) und die vom 27. Juli 1998 an durch eine zehnjährige Frist ersetzt wurde (Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juli 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung), gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz,

a) unter Berücksichtigung dessen, daß aufgrund von Artikel 67 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983

- dieser Sonderbeitrag als persönlicher Beitrag betrachtet wird, der zur Durchführung der Sozialgesetzgebung geschuldet ist,

- für die Selbständigen seine Berechnungsart ausnahmsweise von Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen abweicht,

b) und daß

- die Steuerdaten, aufgrund deren der Sonderbeitrag festgesetzt wird, sich in keinerlei Hinsicht von jenen Daten unterscheiden, die die Bemessungsgrundlage der ' ordentlichen ' Beiträge zur sozialen Sicherheit darstellen, die der königliche Erlaß Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen vorsieht, und daß

- die Verjährungsfrist für die Klage auf Eintreibung der im vorgenannten königlichen Erlaß Nr. 38 vorgesehenen Beiträge gemäß Artikel 16 § 2 desselben königlichen Erlasses auf fünf Jahre festgesetzt wurde ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr, in dem die ordentlichen Beiträge geschuldet sind, folgt? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 64 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen besagte zum Zeitpunkt des dem verweisenden Richter unterbreiteten Sachverhalts:

« Der Beitrag, die Vorauszahlung und die Verzugszinsen werden durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung erhoben und eingetrieben und für die Arbeitslosenversicherung verwendet. Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung darf die Eintreibung auf gerichtlichem Wege vornehmen. Der König legt die technischen und administrativen Bedingungen fest, unter denen das Amt die Erhebung und Eintreibung durchführt. Er darf dem Amt keine umfangreicheren Befugnisse verleihen als diejenigen, die dem Landesamt für soziale Sicherheit anerkannt wurden. »

Aus den Artikeln 60 und 67 desselben Gesetzes geht hervor, daß der betreffende Beitrag die Beschaffenheit eines persönlichen Beitrags aufwies, den in Ausführung der Sozialgesetzgebung jede Person entrichten mußte, die irgendeinem System der sozialen Sicherheit unterlag oder die in irgendeiner Eigenschaft wenigstens eine der Leistungen der sozialen Sicherheit erhielt und deren Höhe der global für die Steuer der natürlichen Personen zu versteuernden Einkünfte mehr als drei Millionen Franken ausmachte.

B.2. In der Auslegung durch den verweisenden Richter würde ein Behandlungsunterschied sich aus Artikel 64 als solcher in bezug auf die Verjährungsfrist zwischen denjenigen, die diesen Beitrag zu entrichten haben, und denjenigen, die die gewöhnlichen Sozialbeiträge im Sinne des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen entrichten müssen, ergeben.

Eine Eintreibungsklage bezüglich der Sonderbeiträge zur sozialen Sicherheit unterliegt nämlich der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist, die aufgrund von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vor dem verweisenden Richter dreißig Jahre betrug; sie wurde ersetzt durch eine Frist von zehn Jahren ab dem 27. Juli 1998 in Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung. Umgekehrt unterliegt eine Klage zur Beitreibung von

gewöhnlichen Sozialbeiträgen in Anwendung von Artikel 16 § 2 des obengenannten königlichen Erlasses der Verjährungsfrist von fünf Jahren.

B.3. Es obliegt in der Regel dem Richter, der die Frage stellt, die Bestimmung auszulegen, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist.

Der Hof prüft, ob die Gesetzesbestimmung in der Auslegung durch den verweisenden Richter gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.4.1. Der im obenerwähnten Artikel 64 vorgesehene Beitrag ergibt sich aus dem königlichen Erlaß Nr. 55 vom 16. Juli 1982 zur Festlegung eines besonderen und einmaligen Beitrags zur sozialen Sicherheit für 1982 sowie aus dem königlichen Erlaß Nr. 124 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung desselben Beitrags für 1983, die beide auf der Grundlage des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König gefaßt wurden.

Im Bericht an den König vor der Annahme dieser Erlasse ist zu lesen, daß die Regierung die Last der wirtschaftlichen und finanziellen Gesundheit des Landes entsprechend den Mitteln eines jeden verteilen wollte. Das Aufkommen dieses besonderen und einmaligen Beitrags sollte dem am härtesten getroffenen Bereich der sozialen Sicherheit zugute kommen, nämlich der Arbeitslosenversicherung (*Belgisches Staatsblatt*, 24. Juli 1982 und 12. Januar 1983).

Diese königlichen Erlasse wurden ersetzt durch die Bestimmungen der Artikel 60 bis 72 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983, die den Sonderbeitrag bis 1987 verlängert haben.

B.4.2. Die von der Regierung zur Einführung dieses Beitrags angeführte Rechtfertigung wurde von dem Gesetzgeber übernommen, der durch die Annahme des fraglichen Gesetzes die beiden obengenannten königlichen Erlasse durch ein Gesetz ersetzen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 758/1, S. 22).

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz geht ebenfalls hervor, daß die Wahl des LAAB als mit der Eintreibung dieses Sonderbeitrags beauftragte Einrichtung dadurch zu rechtfertigen war, daß es sich tatsächlich um Sozialbeiträge handelte, die direkt für das Arbeitslosengeld bestimmt waren,

und daß das LAAB auf diesem Gebiet über die Erfahrung und die geeigneten EDV-Programme verfügte, um seinen Auftrag auszuführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 758/15, SS. 77-78).

B.5.1. Mehrere Aspekte unterscheiden den im Gesetz vom 28. Dezember 1983 vorgesehenen Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit von den gewöhnlichen Sozialbeiträgen.

Während das LAAB die Einrichtung ist, die den Sonderbeitrag einzieht, ist das LASS nämlich mit der Eintreibung der gewöhnlichen Beiträge beauftragt.

Auch die Zielsetzung des Gesetzgebers ist unterschiedlich für die beiden Kategorien von Beiträgen. Während die gewöhnlichen Beiträge grundsätzlich zum persönlichen Vorteil der betroffenen Personen erhoben werden, damit ihnen Sozialvorteile gewährt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 28, 1981-1982, Nr. 22, S. 59), wollte der Gesetzgeber durch die Einführung eines Sonderbeitrags einen Solidaritätsmechanismus unter den Sozialversicherten aufbauen, indem das Ergebnis dieses Beitrags für die Arbeitslosenversicherung verwendet wurde.

Artikel 68 des fraglichen Gesetzes sieht ebenfalls eine Regelung der Abzugsfähigkeit der Vorauszahlung des Beitrags vor, die von der Regelung über den Abzug der gewöhnlichen Beiträge abweicht.

Schließlich ist ebenfalls die Berechnungsgrundlage beider Arten von Beiträgen unterschiedlich. Während der Sonderbeitrag einen Prozentsatz des steuerbaren Gesamteinkommens der Personen, die ihn entrichten müssen, darstellt, werden die gewöhnlichen Beiträge auf der Grundlage der beruflichen Einkünfte der Arbeitnehmer oder Selbständigen berechnet.

B.5.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsfristen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist nicht an sich diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsfristen ergebende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

Die objektiven Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Beiträgen reichen nicht aus, um hinsichtlich der Zielsetzung zu rechtfertigen, daß die Zahlung des Sonderbeitrags während der gemeinrechtlichen Frist verlangt werden kann, während die Eintreibung der anderen Beiträge nach drei oder fünf Jahren verjährt; die Anwendung der gemeinrechtlichen Verjährung auf diese Sonderbeiträge verletzt in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Sozialversicherten, indem ihr Vermögen während vieler Jahre unsicher bleibt, zumal der Sonderbeitrag nur ausnahmsweise eingeführt wurde, damit während des Zeitraums der Wirtschaftskrise die Schwierigkeiten in der Finanzierung des Sektors der Arbeitslosenversicherung bewältigt werden konnten.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 64 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior